

## MATERIAL HANDLING

### Mietgeschäftsbedingungen (MGB) der Toyota Material Handling Deutschland GmbH \*Langzeitmiete (LTR) (Stand September 2021)

#### §1. Allgemeines - Geltungsbereich

- Die Mietgeschäftsbedingungen\* sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Mietvertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von den Mietgeschäftsbedingungen\* des Vermieters abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Sollten einzelne Bestimmungen der Mietgeschäftsbedingungen\* unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt; entsprechendes gilt entgegen § 139 BGB, sofern von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen teilweise nichtig oder unwirksam sind. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- Sämtliche von diesen Mietgeschäftsbedingungen\* abweichende und ergänzende Vereinbarungen müssen in Schriftform erfolgen. Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bzw. zu diesen Mietgeschäftsbedingungen\* bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- Alle Mietvertragsangebote des Vermieters sind freibleibend.
- Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Mietgeschäftsbedingungen\* gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

#### §2. Mietgegenstand, Mietgebrauch, bauliche Veränderungen, Datenschutz

- Gegenstand des Vertrages sind die im Leistungsblatt näher bezeichneten Geräte. Bei mehreren Geräten verstehen Mieter und Vermieter jedes Gerät als individuelles Mietvertragsverhältnis. Die Beendigung eines dieser Mietverhältnisse hat keine vertraglichen Auswirkungen auf andere. Für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes ist die vertragliche Vereinbarung maßgebend.
- Der Mieter ist grundsätzlich nur berechtigt die Mietgegenstände in dem im Leistungsblatt verbindlich angegebenen Umfang, bewertet in Stunden pro Jahr, zu nutzen. Als Stunden pro Jahr gilt die vom Betriebsstundenzähler der Mietgegenstände angezeigte Zeit. Im Übrigen gilt § 5.3 dieser Bedingungen. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Vermieter umgehend zu melden.
- Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage des Vermieters keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.
- Toyota Geräte erfassen und speichern Nutzungsdaten sobald sie in Nutzung sind. Diese Daten werden an Toyota übermittelt und dort verarbeitet. Toyota und verbundene Unternehmen werden Daten, die Teil dieses Vertrages sind, sammeln, nutzen, modifizieren und kopieren, um unsere Dienstleistungsangebote und Produkte stetig zu verbessern. Dies geschieht im Einklang mit dem Recht des geistigen Eigentums der Kunden von Toyota und mit den Compliance Regeln, sowie geltendem Recht. Jegliche gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf persönliche Daten sind davon nicht betroffen.

#### §3. Gebrauchsgewährung und Einsatzort

- Der Vermieter haftet nicht für Lieferverzögerungen.
- Die Mietgegenstände dürfen nur an dem zuvor angegebenen Standort eingesetzt werden. Änderungen bedürfen vor Umsetzung der Mietgegenstände an einen anderen Standort der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

#### §4. Mietbeginn, Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes

- Die Vertragslaufzeit in Monaten ist im Leistungsblatt ausgewiesen. Verzögert sich die Lieferung der Mietgegenstände aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, beginnt die Vertragslaufzeit mit der tatsächlichen Bereitstellung der Mietgegenstände. Der Vermieter haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Mieter hieraus entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor Vertragsende die Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter schriftlich zu fordern und diese rechtzeitig zum Vertragsende zur Abholung bereitzustellen. Ansonsten verlängern sich die Mietverhältnisse jeweils um einen Monat.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vollständig und im Zustand der vertragsgemäßen Abnutzung zurückzugeben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist er dem Vermieter - unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die Dauer einer Vorenthaltung als Entscheidung die Miete in ortsüblicher Höhe zu verlangen - zum Schadensersatz verpflichtet.
- Der Rücktransport der Mietgegenstände ist im Leistungsblatt definiert.

#### §5. Mietpreis und -berechnung

- Falls nichts Abweichendes angegeben ist, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die vom Mieter gemäß Leistungsblatt monatlich zu zahlende Miete ist im Leistungsblatt ausgewiesen.
- Mehrnutzung: Der tatsächlich genutzte Umfang wird jährlich ermittelt. Werden die Mietgegenstände über den vereinbarten Umfang (Stunden pro Jahr) hinaus genutzt, ist der Vermieter berechtigt, die Mehrnutzung nachträglich zu berechnen. Berechnet werden die genutzten Mehrstunden, deren Wert sich aus dem Verhältnis der festgelegten Miete zum vereinbarten Nutzungsumfang ergibt, in der Regel 0,5% der monatlichen Mietrate pro Betriebsstunde, die über den vereinbarten Umfang hinaus geht.
- Kalkulationsgrundlage für die Miete sind die im Leistungsblatt ausgewiesenen Einsatzfaktoren (Einsatzort, Fahrweg, Boden, Korrosion, Umgebung). Die Geräte dürfen vom Mieter nur in der dort angegebenen Art und Weise eingesetzt werden. Änderungen der Einsatzfaktoren sind dem Vermieter unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Änderungen der Einsatzfaktoren berechtigen den Vermieter zu einer Anpassung der Miete, die dem tatsächlichen Einsatz entspricht. Weitere Rechte bleiben dem Vermieter vorbehalten.

#### §6. Betriebskosten

- Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe, Batteriewasser und die Ladung aller Batterien sowie für Verbrauchartikel.

#### §7. Betrieb, Wartung und Pflege, Schadensersatz

- Der Mieter hat die Pflicht den Mietgegenstand sachgemäß, pflegend und schonend zu behandeln, bestimmungsgemäß und nicht überlastend oder zweckfremd zu verwenden, die Bedienungsanleitung sowie alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsmäßigen Einsatz des Mietgegenstandes gemäß der Einsatzbedingungen des Leistungsblattes sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen zu schützen. Der Mieter wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden. Der Mieter ist verpflichtet, die FEM 4.004-Prüfungen zu überwachen und spätestens 7 Werktage vor Ablauf den Vermieter darüber in Schriftform in Kenntnis zu setzen.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen.

- Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten der Mietgegenstände sind allein dem Vermieter vorbehalten. Im Leistungsblatt ist festgelegt, welches der folgenden Servicepakete vereinbart wurde.
- Der Mieter ist verpflichtet den Vertretern des Vermieters während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur oder Wartung zugänglich zu halten.
- Entsprechend den Anweisungen des Vermieters müssen die Mietgegenstände einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Mieter ist zu ordnungsgemäßer Ladung und Befüllung mit Batteriewasser der Batterie verpflichtet.
- Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege entstandene Schäden, hat er dem Vermieter zu ersetzen. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn und seine Mitarbeiter kein Verschulden treffe. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden am Mietgegenstand unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.

#### §8. Servicepakete

##### 1. Servicepaket Basic - Inspektion und Reparatur

Der Vermieter führt an den Geräten die Wartungsintervalle nach Herstellervorgaben durch und übernimmt die jährliche Prüfung gemäß FEM 4.004 (die Lohnkosten für die Inspektion und die FEM 4.004-Prüfung sind in der Miete enthalten). Sollten dafür Reparaturen notwendig sein, so werden diese vom Vermieter auf Kosten des Mieters (z.B. für Teile, Betriebs- und Schmierstoffe, Arbeits- und Anfahrtsaufwand) durchgeführt. Für werksneue Geräte (Baujahr = Lieferdatum) gilt der Gewährleistungszeitraum gemäß Angaben auf dem Leistungsblatt (ausgenommen sind Gewaltschäden und Verschleißreparaturen).

##### 2. Servicepaket Full Service - Wartung und Reparatur

Die Mietgegenstände werden vom Vermieter in funktionsfähigem Zustand erhalten. Full Service enthält:

- Regelmäßige Wartung nach Herstellervorgaben
  - Reparaturen inkl. Material und Ersatzteile (ausgenommen sind Reparaturen für den Einsatz des Gerätes außerhalb der im Leistungsblatt vereinbarten Stunden und Einsatzfaktoren sowie Gewaltschäden)
  - Arbeitsstunden
  - jährliche FEM 4.004-Prüfung
  - Stellung eines Ersatzgerätes (d.h. Standardgerät, ohne besondere Anbauteile, wenn der Mietgegenstand nicht innerhalb von 48 Stunden in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden kann)
- Beruhrt der Ausfall auf nicht vertragsgemäßer Benutzung oder Gewalteinwirkung, entfällt die Verpflichtung zur Stellung eines kostenlosen Ersatzgerätes.

Die verschleißbedingte Reparatur oder der verschleißbedingte Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen ist auf die im Leistungsblatt festgelegte Anzahl pro Jahr begrenzt. Ist im Leistungsblatt keine derartige Anzahl festgelegt, ist die Reparatur oder der Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen nicht enthalten.

Im Leistungsblatt ist zusätzlich festgelegt, ob eine Batterieaufladungsgewährleistung vereinbart wurde.

Der Vermieter gewährt dem Mieter bei Defekten an dem Mietgegenstand unter folgenden Voraussetzungen eine Leistungsgarantie, d.h. er erstattet dem Mieter maximal die Miete für die Mietgegenstände für 4 Tage, wenn 1.) ein Kundendiensttechniker nicht innerhalb von 6 Arbeitsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr), gerechnet ab Eingang der schriftlichen Anforderung durch den Mieter beim Kundendienst-Support des Vermieters, mit der Reparatur der Mietgegenstände begonnen hat. 2.) es dem Vermieter nicht möglich ist, nach weiteren 48 Stunden den defekten Mietgegenstand instand zu setzen oder auf Verlangen des Mieters ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind Schäden an Batterien und Ladegeräten. Jegliche Garantiesprüche des Mieters erlöschen sofort, wenn durch Mieter oder Dritte unautorisierte Reparaturen am Mietgegenstand durchgeführt werden (d.h. ohne schriftliche Freigabe von Toyota). Der Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Bei unerlaubter Überlassung entfällt auch der Toyota Schadensersatz (siehe §9).

#### §9. Maschinenbruchversicherung und Schadenservice

- Der Mieter versichert die Mietgegenstände für die Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Überlassung gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch durch Abschluss einer Maschinenbruchversicherung. In diesem Falle tritt der Mieter die Rechte aus der Maschinenbruchversicherung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- Diese Maschinenbruchversicherung ist dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen. Sofern er der Verpflichtung zum Abschluss einer Maschinenbruchversicherung nicht nachkommt, ist er dem Vermieter zur Erstattung sämtlicher hieraus entstehender Schäden verpflichtet.
- Schließt der Mieter den Schadenservice anstelle einer Maschinenbruchversicherung mit dem Vermieter ab, so tritt der Vermieter für die durch den Schadenservice gedeckten Schäden während der Vertragslaufzeit im Rahmen der Schadenservicebedingungen des Vermieters ein. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Schadenservice von Flurförderzeugen der Toyota Material Handling Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung, zu finden unter <https://toyota-forklifts.de/agb>.
- Im Leistungsblatt ist festgelegt, ob der Mieter den Schadenservice (im folgenden SV genannt) über den Vermieter abgeschlossen hat. Dabei bedeutet der Terminus „ohne“ → kein Schadenservice durch den Vermieter. Der Leistungsumfang ist aus den beigefügten Schadenservicebedingungen ersichtlich. Eine Prämienänderung durch den Versicherer berechtigt den Vermieter zur entsprechenden Anpassung der Miete. Je Schadenfall hat der Mieter eine Selbstbeteiligung (SB) in der vereinbarten Höhe zu leisten. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird im Leistungsblatt festgelegt. Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) mit einer Schilderung des Herganges, der genauen Zeit (Datum) und der Beteiligten in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, der daraus resultiert, dass der Mieter die Anzeige des Schadens unterlässt.

#### §10. Gebrauchsüberlassung an Dritte, Pfändung des Mietgegenstandes & Insolvenzeröffnung

- Der Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassungsverträgen des Mieters. Bei unerlaubter Überlassung entfällt der Toyota Schadenservice (siehe §9).
- Bei Eingriffen von Gläubigern des Mieters, insbesondere bei Pfändung der Mietgegenstände, hat der Mieter dem Vermieter sofort schriftlich Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- Der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner Kunden, welcher im Besitz der Mietgegenstände ist, gestellt werden sollte.

#### §11. Gewährleistung, Haftung des Vermieters und Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

- Vorbehaltlich vorstehender § 6.1 haftet der Vermieter unbeschränkt:
  - bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und

vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;

- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

2. Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel und gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall, sowie für indirekte Schäden, soweit kein Fall des Abs. 1 gegeben ist.
3. Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
4. Das Recht auf Minderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen, ist ausgeschlossen; das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz bleibt unberührt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.
5. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in 12 Monaten nach Rückenthalt der Mietsache. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

#### §12. Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung, Rechnungen

1. Die erste Miete ist bei Übernahme der Mietgegenstände, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig.
2. Im Übrigen sind Zahlungen nach im Leistungsblatt festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Vermieter über den Betrag verfügen kann.
3. Dem Mieter stehen die in §§ 273, 320 BGB bezeichneten Leistungsverweigerungsrechte bei vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zu. Entsprechendes gilt für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche vom Vermieter bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.
5. Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.
6. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 14 Tagen in Schriftform anzuzeigen.

#### §13. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
2. Der Mieter hat die Möglichkeit die Mietgegenstände vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben. Die folgenden drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:
  - 1.) betriebliche Notwendigkeit besteht (Änderung der technischen Geräteanforderung).
  - 2.) 50 % der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 24 Monate) sind erfüllt,
  - 3.) ein neuer Vertrag über ein anderes Gerät wird vom Mieter mit dem Vermieter geschlossen.Die dem Vermieter durch die vorzeitige Auflösung des Vertrages entstehenden Kosten kann er wahlweise in einen neuen Vertrag einkalkulieren oder dem Mieter in Rechnung stellen. Diese vereinbaren die Parteien mit 40% der restlichen Mieten für die noch unerfüllte Vertragslaufzeit zuzüglich Rückfrachtkosten und eventuell anfallende Abbaukosten. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden, dem Mieter vorbehalten, einen geringeren bzw. keinen Schaden nachzuweisen.
3. Das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung ergibt sich aus dem Gesetz; im Übrigen gilt §11 des Vertrages. Bei einer fristlosen Kündigung des Vermieters, die der Mieter zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, den dem Vermieter hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen (Mietausfallschaden).
4. Das Mietverhältnis kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt werden, wenn:
  - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden.
  - b) gegen den Mieter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
  - c) der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
  - d) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtern haben und die Ansprüche des Vermieters dadurch gefährdet sind.
  - e) der Mieter den Mietgegenstand einem Dritten unbefugt überlässt.
  - f) der Mieter den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet.
  - g) dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
  - h) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort verbringt.
5. Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn dieser bedarf es kraft Gesetzes nicht.

#### §14. Refinanzierung

1. Der Mietgegenstand kann im Eigentum einer Bank/Finanzierungsgesellschaft (der „Eigentümer“) sein, die den Mietgegenstand dem schwedischen Unternehmen Toyota Material Handling Europe Rental AB, CIN 556032-5002 zur Verfügung stellt, welches seinerseits den Mietgegenstand der Toyota Material Handling Deutschland GmbH (Vermieterin) zur Verfügung stellt.  
Toyota Material Handling Europe Rental AB oder der Eigentümer haben das Recht, stellvertretend für die Vermieterin den Vertrag abzuschließen, soweit es darum geht, den Mietgegenstand dem Mieter zur Verfügung zu stellen.  
Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Toyota Material Handling Europe Rental AB und dem Eigentümer zu ändern.

#### §15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien ist Hannover, wenn der Mieter Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Vermieter ist jedoch stets auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben. Ausschließliche gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
2. Für jeden Mietvertrag gilt in Ergänzung zu diesen "Mietgeschäftsbedingungen" ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.